



Schulhortreglement der Primarschule Uster

Inhalt Schulhortreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

2. Pädagogische Zielsetzungen

3. Angebot

- 3.1 Öffnungszeiten
- 3.2 Betreuungseinheiten während der Schulzeit
- 3.3 Betreuungseinheiten während der Ferienzeit

4. Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten

- 4.1 Anmelde- und Aufnahmeverfahren
- 4.2 Kündigung und Vertragsänderung
- 4.3 Schulhorttarife und Rechnungsstellung

5. Hortbetrieb

- 5.1 Personal
- 5.2 Kindergruppen
- 5.3 Räumlichkeiten und Umgebung
- 5.4 Verpflegung
- 5.5 Kleidung
- 5.6 Schulweg
- 5.7 Hausaufgaben
- 5.8 Prävention und Konfliktbewältigung
- 5.9 Abwesenheiten, Krankheit, Unfall
- 5.10 Sicherheit
- 5.11 Versicherung und Haftung

6. Zusammenarbeit

- 5.1 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- 5.2 Rechte der Erziehungsberechtigten
- 5.3 Pflichten der Erziehungsberechtigten
- 5.4 Zusammenarbeit mit der Schule

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Schulhorte stehen allen Kindern offen, die einen städtischen Kindergarten oder die Primarschule besuchen. Das Betreuungsangebot richtet sich an Familien, die ihre Kinder aus verschiedenen Gründen vor und nach der Unterrichtszeit sowie während der Schulferien betreuen lassen müssen oder wollen. Die Nutzung der Schulhorte ist freiwillig. Die angemeldeten Betreuungstage sind verbindlich.

Die Stadt Uster führt sieben Schulhorte:

Hasenbühl
Gschwader
Nänikon
Niederuster
Oberuster
Pünt
Talacker

2. Pädagogische Zielsetzungen

Hortmitarbeiterinnen und -mitarbeiter leisten Betreuungs- und Erziehungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten und führen die Kinder zu sozialem Verhalten und zur Selbstständigkeit.

Die Kinder werden in schulischen Belangen unterstützt und ihrem Entwicklungsstand entsprechend individuell gefördert.

Die Kinder werden zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung angeleitet und zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln ermutigt.

Die Kinder erleben einen strukturierten Alltag und lernen sich in altersgemischten Gruppen zu orientieren.

Die Kinder setzen sich mit unterschiedlichen Wertvorstellungen und Kulturen auseinander.

Die Schulhorte bieten den Kindern Stabilität und Sicherheit. Sie fördern die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.

Betreuerinnen und Betreuer tragen dazu bei, die Kinder ganzheitlich (sozial, emotional, intellektuell, körperlich) zu fördern und den Lebensraum Schule zu gestalten.

Die Schulhorte unterstützen Eltern in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe. Sie leisten einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

3. Angebot

3.1 Öffnungszeiten

Die Schulhorte sind während 39 Schulwochen und 9 Ferienwochen offen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr und in der dritten und vierten Woche der Ustermer Schulsommerferien bleiben die Horte geschlossen.

An kantonalen und eidgenössischen Feiertagen (Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephans-tag, 24. und 31. Dezember) bleiben die Horte ebenfalls geschlossen. An den Tagen vor Karfreitag und Auffahrt schliessen die Horte um 16.00 Uhr.

3.2 Betreuungseinheiten während der Schulzeit

Während der Schulzeit können die Kinder für die folgenden Betreuungseinheiten angemeldet werden. Aus pädagogischen Gründen ist eine Aufenthaltsdauer von mindestens 8 Stunden pro Woche wünschenswert.

Ganztageshort	Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr (08.20 Uhr – 11.50 Uhr Blockzeitenunterricht)
Halbtageshort Vormittag	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 07.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn am Nachmittag Mittwoch 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr (08.20 Uhr – 11.50 Uhr Blockzeitenunterricht)
Halbtageshort Nachmittag	Montag bis Freitag 11.50 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittagshort	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 11.50 Uhr bis Unterrichtsbeginn am Nachmittag Mittwoch 11.50 Uhr bis 13.30 Uhr

An Schulkapiteln und Weiterbildungstagen ist die Betreuung ganztags gewährleistet.

3.3 Betreuungseinheiten während der Schulferien

Die Kinder kommen an den angemeldeten Tagen in den Ferienhort. Die Betreuung ist ganztags und ist in Bring- und Abholzeiten sowie in Blockzeit eingeteilt. Damit gemeinsam etwas unternommen werden kann, sind während der Blockzeit alle Kinder anwesend. Während der Schulferienzeit können, falls genügend Platz vorhanden, zusätzliche Betreuungstage angemeldet werden. Die zusätzlichen Betreuungseinheiten werden separat in Rechnung gestellt.

Für zusätzliche Betreuungstage ist eine separate Anmeldung erforderlich. Anmeldeformulare können bei der Primarschulverwaltung Uster angefordert oder auf der Website der Stadt Uster heruntergeladen werden.

www.uster.ch/de/bildung/primarschule/schulhorte

4. Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten

4.1 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme der Kinder erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular. Für jedes Kind ist eine separate Anmeldung einzureichen.

Die Abteilung Bildung, Tagesstrukturen, schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungs- sowie eine Elternbeitragsvereinbarung ab. Diese enthalten den Umfang der Betreuung pro Woche, den Elternbeitrag, die Fälligkeit, die Kündigungs- resp. Änderungsfristen, die Konsequenzen bei fehlenden oder falschen Angaben sowie die Bestimmungen zur Rückzahlung und Nachforderung von Elternbeiträgen.

Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald die Vereinbarung gegenseitig unterzeichnet ist.

Anmelde- und Vertragsänderungsformulare können bei der Primarschulverwaltung Uster angefordert oder auf der Website der Stadt Uster heruntergeladen werden.

www.uster.ch/de/bildung/primarschule/schulhorte

4.2 Kündigung oder Vertragsänderung

Der Schulhortplatz kann von beiden Vertragsparteien per Monatsende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird der Platz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, muss der Tarif für die nachfolgenden drei Monate oder die verbleibende Zeit bezahlt werden.

Der vereinbarte Betreuungsumfang während der Schulzeit kann nur auf den ersten Tag eines Kalendermonates geändert werden.

Der Ausschluss eines Kindes aus dem Schulhort ist möglich, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt oder wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist. Der Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Eltern durch die Leitung Tagesstrukturen. Gegen diesen Entscheid ist eine Einsprache bei der Schulpflege möglich.

4.3 Schulhorttarife und Rechnungsstellung

Für die Höhe der Elternbeiträge sind neben einem Basisbeitrag die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Kinderzahl einer Familie massgebend.

Die Tarife werden jährlich neu festgesetzt.

Der Horttarif ist bis Ende des Vormonats zu überweisen.

Wird das Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages.

Elternbeitragsreglemente können bei der Primarschulverwaltung Uster angefordert oder auf der Website der Stadt Uster heruntergeladen werden. www.uster.ch
Eltern können ihren Beitrag selber berechnen. Das Formular kann auf der Website der Stadt Uster heruntergeladen werden. www.uster.ch

5. Hortbetrieb

5.1 Personal

Die Kinder werden durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut. Dieses wird zusätzlich durch pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.

Die Hortleitung ist für die Gesamtorganisation des Hortbetriebes sowie für das Wohl der Kinder und des Hortpersonals verantwortlich. Sie ist Ansprechperson für Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen.

Für die Koordination der Betreuungsangebote und Stellenbesetzungen sowie für die administrativen Dienstleistungen wie Anmelde- und Abmeldeverfahren ist die Abteilung Bildung, Tagesstrukturen zuständig.

Die Schulhorte unterstehen der Aufsicht der Primarschulpflege Uster.

5.2 Kindergruppen

Die Kinder werden in überschaubaren Gruppen betreut. Bis fünf Kinder ist eine Betreuungsperson, ab sechs Kinder sind zwei und ab 18 Kinder sind drei Betreuungspersonen anwesend.

Die Kinder werden in altersdurchmischten Gruppen betreut. Den Bedürfnissen der verschiedenen Altersstufen wird bei der Gestaltung des Hortalltages und der Freizeit Rechnung getragen.

5.3 Räumlichkeiten und Umgebung

Die Schulhorte verfügen über eigene Räume, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Es handelt sich dabei um wohnliche und gut überschaubare Räume mit Tageslicht in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben sowie Bewegungsspiel möglich sind. In unmittelbarer Nähe stehen Grünflächen zur Verfügung und ermöglichen Spiel- und Sportaktivitäten im Freien.

5.4 Verpflegung

Die Kinder erhalten täglich ein ausgewogenes Mittagessen sowie Zvieri. Bei Lebensmittelallergien, -unverträglichkeiten und bei ärztlich indizierten Diäten werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten gesucht. Auf Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird, wenn möglich Rücksicht genommen.

5.5 Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende Kleidung. Zusätzlich gehören Finken, Turnschuhe, Regenschutz sowie Kopfbedeckung und Sonnenschutz für heisses Wetter immer in den Schulhort.

5.6 Schulweg

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Schulhort liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Für den Weg zwischen Schulhort und Schule oder Kindergarten ist die Primarschule Uster verantwortlich.

5.7 Hausaufgaben

Die Betreuungspersonen halten die Kinder zur selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Sie sorgen für eine ruhige Lernatmosphäre und begleiten die Kinder beim Lernen.

Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten zuständig.

5.8 Prävention und Konfliktbewältigung

In der täglichen Arbeit und in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten trägt das Schulhortpersonal dem Anliegen der Gesundheit und Prävention Rechnung. Bewegung, Ruhe und eine ausgewogene Ernährung sind förderlich für die körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten eines Kindes.

In den Schulhorten gehört die Orientierung an einem vorbildhaften Umgang mit Konflikten zum Alltag. Das Schulhortpersonal orientiert die Erziehungsberechtigten über nötige Massnahmen sowie über ernsthafte Konflikte zwischen Kindern und Betreuungspersonen und Auseinandersetzungen unter den Kindern.

5.9 Abwesenheiten, Krankheit, Unfall

Bei Abwesenheiten wegen Krankheit, Ferien, Schulanlässen (z. B. Schulreisen oder Exkursionen) oder anderen Gründen informieren die Erziehungsberechtigten frühzeitig die Schulhortleitung.

Falls ein Kind krank ist und nicht in die Schule geht, kann es auch im Schulhort nicht betreut werden. Bei jeder Art von ansteckender Krankheit müssen die Kinder zu Hause bleiben.

Erscheint ein Kind nicht, erkrankt oder verunfallt es während der Betreuungszeit, so werden die Eltern so rasch als möglich benachrichtigt. Das Kind wird betreut, bis es abgeholt werden kann.

Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.

Für alle Abwesenheiten erfolgt keine Rückerstattung.

5.10 Sicherheit

Richtlinien, Abläufe und die wichtigen Notfallnummern sind im „Konzept Notfall“ festgehalten. Es besteht für jedes Kind ein Personalblatt mit den Telefonnummern der Erziehungsberechtigten, des Hausarztes der Familie, des Notfallarztes und Spitals sowie Angaben zu Allergien und Medikamenteneinnahme.

5.11 Versicherung und Haftung

Krankenkasse und Unfallversicherung sind Sache der Erziehungsberechtigten. Auf dem Schulweg und während der Betreuungszeit sind die Kinder in der Haftpflichtversicherung der Stadt Uster eingeschlossen.

Für Kleidung, persönliches Spielzeug und Wertsachen übernehmen die Schulhorte keine Haftung.

6. Zusammenarbeit

6.1 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Eine konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulhortpersonal und den Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung. Dazu bedarf es gegenseitiger Offenheit und Information. Allfällige unterschiedliche Erziehungsauffassungen sollen das Kind nicht belasten oder verunsichern.

Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit sind Kurzkontakte, strukturierte Einzelgespräche und Veranstaltungen.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ein Gespräch vorzuschlagen. Wünscht die Hortleitung ein Gespräch, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, teilzunehmen. Die Gespräche werden im Voraus festgelegt.

Wichtige Informationen werden den Kindern in schriftlicher Form mitgegeben.

6.2 Rechte der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf periodische Information und den Austausch über die Situation des Kindes.

Sie haben das Recht auf Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis.

Sie haben das Recht auf die Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf die Verschwiegenheit der Schulhortmitarbeiterinnen und –mitarbeiter.

6.3 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Gegenüber den Schulhorten verpflichten sich Eltern zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Schulhortpersonal im Interesse des Kindes.

Die Eltern akzeptieren kulturelle und soziale Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis.

6.4 Zusammenarbeit mit der Schule

Die Schulhortleitung arbeitet mit der Schulleitung und mit der Lehrperson des betreuten Kindes in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig.